

Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem METTENHOFFONDS (Stand September 2018)

1 Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Kooperationsbündnis / Trägerschaft / Geschäftsführung

Das Projekt „METTENHOFFONDS“ wurde durch das Stadtteilbüro Mettenhof, Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel entwickelt und wird in Kooperation mit dem Christlichen Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V., dem Mettenhofer Arbeitskreis für Kriminalitätsverhütung sowie mit dem Sozialzentrum Mettenhof des Jugendamtes der Landeshauptstadt Kiel, umgesetzt.

Der Christliche Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V. ist formeller Träger des Projekts. Die Geschäftsführung wird durch das Stadtteilbüro Mettenhof sichergestellt. Der Mettenhofer Arbeitskreis für Kriminalitätsverhütung und das Sozialzentrum Mettenhof begleiten zudem die inhaltliche Ausgestaltung.

1.2 Ziel des Mettenhoffonds

Das Projekt METTENHOFFONDS soll die weitere Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils Mettenhof unterstützen. Er soll insbesondere zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen, zur Schaffung stabiler Sozialstrukturen, zur Verbesserung der Lebens- und Teilhabechancen für die Bewohnerinnen und Bewohner und zu einer Imageaufwertung des Stadtteils beitragen.

Der Fonds verfolgt daher zwei Schwerpunkte:

- 1) Mit Hilfe des Fonds werden folgende bereits bestehende regelmäßig stattfindende Aktionen und Veranstaltungen sowie imagewirksame Projekte nachhaltig finanziert:
 - Stadtteilstadt Mettenhof,
 - Aktionstag sauberes Mettenhof,
 - Fußballmeisterschaft der Mettenhofer Grundschulen,
 - Stadtteilportal mettenhof.de.
- 2) Darüber hinaus werden mit den vorhandenen Mitteln weitere neue Kleinstprojekte innerhalb des Stadtteils gefördert, die zum Ausbau der sozialen, kulturellen sowie freizeit- und bildungsbezogenen Angebotsstruktur im Stadtteil beitragen und / oder ein positives Image des Stadtteils fördern.

1.3 Finanzrahmen

Der Mettenhoffonds generiert sich aus Spendeneinnahmen, die über die Geschäftsführung akquiriert und durch den Projektträger verwaltet werden. Soweit ausreichende Gelder vorhanden sind, werden jährlich 5.000 € für den ersten und 5.000 € für den zweiten Schwerpunkt zur Verfügung gestellt.

Werden die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb eines Schwerpunkts nicht vollständig ausgeschöpft, erfolgt ein Übertrag der Mittel in den nächsten Förderzeitraum, zugeordnet zu dem jeweiligen Schwerpunkt. Innerhalb des ersten Schwerpunkts erfolgt zudem eine Zuordnung zu dem jeweiligen Projekt.

1.4 Förderzeiträume

Die Förderzeiträume umfassen 1 Jahr und beginnen jeweils am 01.03. des Jahres und enden jeweils am 28.02. bzw. in Schaltjahren am 29.02 des Folgejahres.

1.5 Mittelvergabe

Die Vergabe der Mittel für den ersten Schwerpunkt erfolgt antragsunabhängig und wird durch das unter 1.1 benannte Kooperationsbündnis entschieden.

Die Vergabe der Mittel für den zweiten Schwerpunkt erfolgt antragsabhängig. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist der Stadtteil maßgeblich beteiligt, da die Projektauswahl über einen Begleitausschuss erfolgt, dem verschiedenen Stadtteilakteure angehören.

2 Fördergrundsätze für die Vergabe von Mitteln im Rahmen des zweiten Schwerpunkts

2.1 Förderfähigkeit von Projekten und Aktionen

Grundsätzlich müssen die zu fördernden Projekte und Aktionen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner und / oder für das Image des Stadtteils haben. Entsprechend sind auf dem Formblatt „Antrag auf Förderung durch den METTENHOFFONDS“ unter dem Punkt „Ziele“ drei messbare Erfolgsindikatoren zu benennen.

2.1.1 Formelle Förderfähigkeit:

Gefördert werden Projekte, die im Stadtteil bislang noch nicht durchgeführt wurden, die in sich abgeschlossen sind und die noch nicht begonnen haben.

Ausgenommen von der Förderung sind Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden (Spenden, Förderprogramme etc.). Ebenso ausgenommen ist eine Förderung von Regelangeboten.

2.1.2 Inhaltliche Förderfähigkeit:

Gefördert werden Projekte und Aktionen, die:

- die Belebung des sozialen und kulturellen Lebens unterstützen
- das gegenseitige Vertrauen und ein friedliches und respektvolles Zusammenleben fördern
- den Ausbau und die Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte unterstützen
- die Identifikation der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner mit ihrem Stadtteil erhöhen und eine gemeinsame Stadtteilidentität stärken
- das Stadtteilimage verbessern
- zum Auf- und Ausbau weiterer nachhaltiger Vernetzungsstrukturen und des Dialogs innerhalb des Stadtteils beitragen
- die Kooperation zwischen lokalen sozialen Institutionen untereinander und mit Wirtschaftakteuren intensivieren
- zu einer positiven Willkommenskultur für Asylsuchende in Mettenhof beitragen

2.2 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten

2.2.1 Gefördert werden Kosten für:

- Sachkosten wie Raummiete mit Ausnahme von Mieten für trügereigene Räumlichkeiten, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial, Telefon- u. Fahrtkosten.
- Aufwandsentschädigungen und Honorare, die im Projektantrag detailliert darzustellen sind. Honorarkosten über 13,50 €/ Std. können in Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Begleitausschusses bewilligt werden und sind im Projektantrag hinreichend zu begründen.
- Investitionen nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Begleitausschusses
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, sonstiges Informationsmaterial).

2.2.2 Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten mit Ausnahme der unter 2.2.1 genannten Aufwandsentschädigungen / Honorare für externe Kräfte
- Folgekosten für Projekte
- Kosten für Gutachten und Planungen
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte
- Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden.
- Eine Doppelförderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen.

2.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung für ein Projekt / eine Aktion ist auf 1.000 € begrenzt. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 100% der Gesamtkosten gewährt.

2.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Institutionen, Vereine, Verbände, Schulen, die Kirche und soziale Einrichtungen der Landeshauptstadt Kiel, sofern sie gemeinnützig sind. Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erwirtschaftet werden. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind nicht antragsberechtigt. Der Christliche Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V. ist als formeller Projektträger nicht an der Auswahl der zu fördernden Projekte beteiligt und daher berechtigt, eigene Projektanträge zu stellen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung von Mitteln aus dem METTENHOFFONDS besteht nicht.

2.5 Antragsverfahren / Fristen

Die Anträge sind schriftlich und unterschrieben im Original (nicht per Mail), unter Verwendung des Antragsformulars und ggf. eines Kurzkonzpts (max. 3 Seiten) einzureichen beim

Stadtteilbüro Mettenhof
Bergening 30
24109 Kiel

Die Anträge müssen bei Bedarf auf Anfrage dem Begleitausschuss mündlich vorgestellt werden.

Abgabefrist für die Anträge ist jeweils der 15.11. des laufenden Jahres

2.6 Auswahl von zu fördernden Projekten / Aktionen

2.6.1 Begleitausschuss Mettenhoffonds

Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist der Stadtteil maßgeblich beteiligt, da die Projektauswahl über einen Begleitausschuss erfolgt, dem verschiedenen Stadtteilakteure angehören. Der Begleitausschuss setzt sich jeweils aus einer Vertreterin / einem Vertreter des Mettenhofer Ortsbeirats, des Sozialzentrums, des Mettenhofer Arbeitskreises für Kriminalitätsverhütung, der Wohnungswirtschaft, der örtlichen Polizeidienststelle und des Stadtteilbüros zusammen. Dieser Personenkreis kann bei Bedarf erweitert werden.

Der Christliche Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V. ist als formeller Projektträger nicht Mitglied im Begleitausschuss.

2.6.2 Förderentscheidung

Über die Gewährung von Mitteln des METTENHOFFONDS entscheidet der Begleitausschuss abschließend. Die Förderentscheidungen des Begleitausschusses werden schriftlich dokumentiert. Die Abstimmung und Entscheidung über Anträge erfolgt einmal im Jahr, kann bei Bedarf jedoch öfter erfolgen. Bei Klärungsbedarf kann die Entscheidung über Anträge verschoben werden. Eine abschließende Abstimmung zu einzelnen Projekten im Anschluss einer nötigen Klärung kann auch per Mail erfolgen.

Der Begleitausschuss ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen von begründbaren Einzelfallentscheidungen von den unter 2.1-2.4 dargestellten Regelungen abzuweichen. Die Treffen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.

2.7 Bewilligung, Abrechnung, Dokumentation und Auszahlung

Hat der Begleitausschuss der Förderung zugestimmt, erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller umgehend vom Christlicher Verein Kiel e.V. eine schriftliche Förderzusage, in der die Höhe der Förderung, der Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss, die Frist für die Vorlage der Abrechnung und ggf. weitere Auflagen festgelegt sind.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller muss das Projekt / die Aktion vorfinanzieren.

Die Abrechnung der Projekte und Aktionen muss innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Mit der Abrechnung sind die Kosten der Maßnahme durch Originalbelege nachzuweisen. Dabei muss deutlich ersichtlich sein, welche Ausgaben wofür getätigt wurden und welchem Beleg sie zuzuordnen sind.

Ebenso ist eine max. dreiseitige Dokumentation (schriftlicher Bericht mit Fotos) beizufügen. Der Bericht und die Fotos sind zusätzlich als Dateiformat (per Mail oder CD) zur Verfügung zu stellen. Mit der Einreichung der Dokumentation erteilt die Antragstellerin/ der Antragsteller automatisch die Genehmigung, dass Texte und Fotos der Dokumentation für das Berichtswesen und zur Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt METTENHOFFONDS und für die Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Kooperationspartner /innen genutzt werden dürfen. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat insbesondere sicherzustellen, dass entsprechend der hier anzuwendenden rechtlichen Grundlagen (jeweils aktuelle Datenschutzgrundverordnung) bei Ablichtung von Personen und / oder Nennung anderer persönlicher Daten, deren schriftliche Genehmigung bzw. bei Kindern und Jugendlichen die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sollte eine Genehmigung widerrufen werden, ist darüber das Stadtteilbüro Mettenhof unverzüglich zu informieren.

Die Abrechnung und der Bericht ist fristgerecht beim Stadtteilbüro Mettenhof, Bergenring 30, 24109 Kiel einzureichen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt zeitnah nach Prüfung der Abrechnung durch das Stadtteilbüro und durch den Christlichen Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit

Soweit möglich soll zu jedem Projekt / jeder Aktion Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Wenn die geförderte Maßnahme durch Öffentlichkeitsarbeit beworben beziehungsweise bekannt gemacht wird, muss auf die Förderung durch den METTENHOFFONDS hingewiesen werden. Bei der Erstellung von Printmedien (Flyer, Plakate etc.) ist das Logo des Projekts mit dem Zusatz:

mit freundlicher Unterstützung des



mit darzustellen. Das Logo kann als druckfähige pdf-Datei sowohl in schwarz-weiß als auch farbig im Stadtteilbüro Mettenhof angefordert werden.

2.9 Beratung und Antragsunterlagen

Landeshauptstadt Kiel
Amt für Wohnen und Grundsicherung
Stadtteilbüro Mettenhof
Claudia Fröhlich
Bergenring 30
24109 Kiel
Tel.: 0431-53 08 157
e-mail: sbmettenhof@web.de